



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/4473/2021

Schwaz, den 18.11.2021

Betreff: Bergwerkstraße – Durchführung von Grabungsarbeiten – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Ing. Florian Neuraüter – 0664/6141405
Bauführer: Herr Günther Thurnes – 0664/6141464

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Bergwerkstraße durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 29.11.2021 bis 22.12.2021, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

Für die Versorgung der Fa. Mattro im Pocherweg ist es erforderlich, eine Starkstromleitung im Pocherweg bis zur Bergwerkstraße und in dieser bis zur Trafostation im Kreuzungsbereich mit der Alten Landstraße zu verlegen. Im Zuge dieser Verlegungsarbeiten werden auch Lichtwellenleiter und Straßenbeleuchtungskabel verlegt.

Im Kreuzungsbereich Alte Landstraße/Bergwerkstraße ist eine Straßenquerung vonnöten. Diese ist ebenso wie jede weitere Querung der Bergwerkstraße halbseitig durchzuführen. Der Baustellenbereich sowohl von den Querungen als auch von den Längsgrabungen ist gem. Regelplan LO3 von der übrigen Verkehrsfläche abzugrenzen. Die Grabungsarbeiten haben abschnittsweise zu erfolgen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



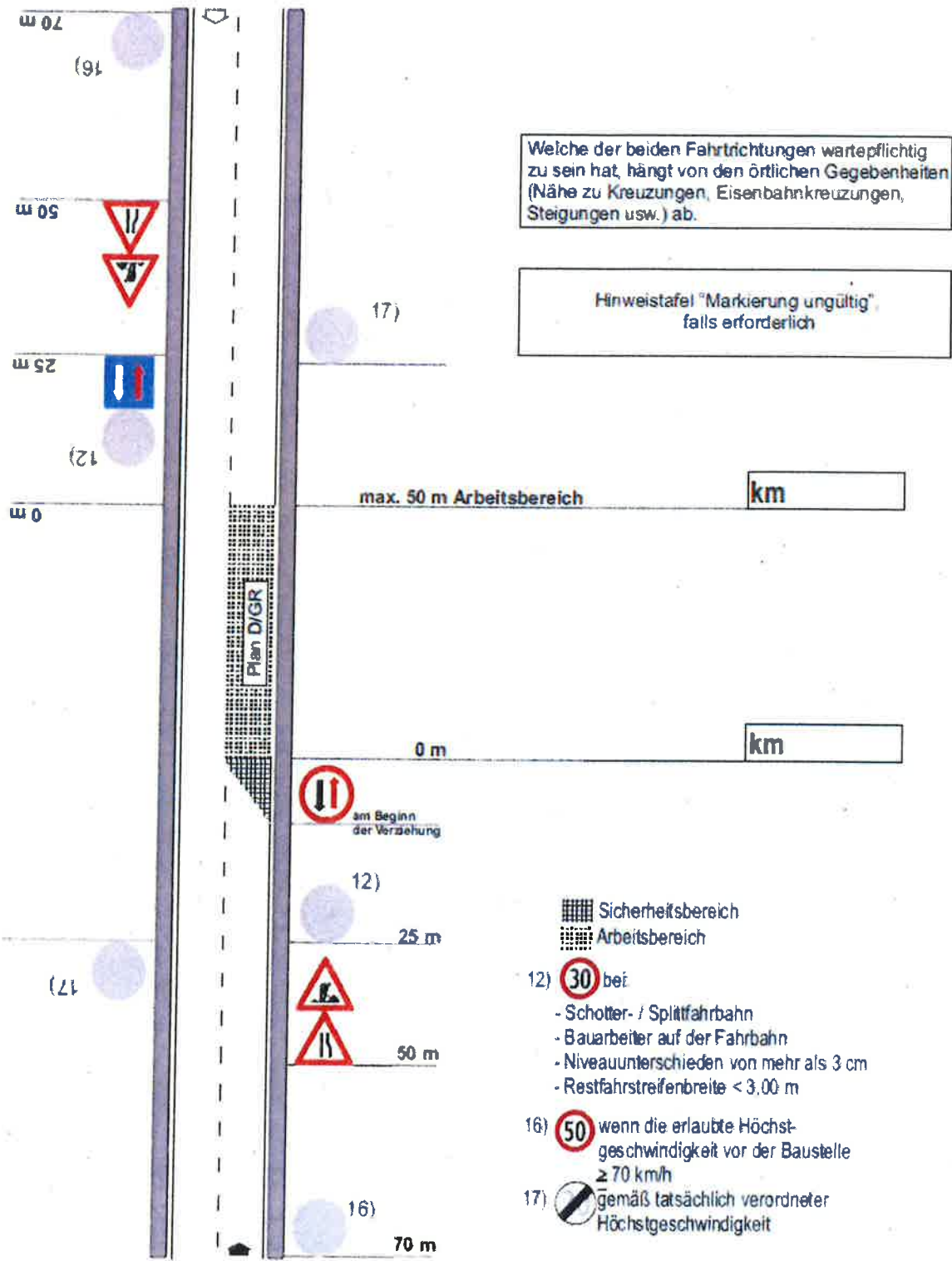
(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht



Weiche der beiden Fahrrichtungen wartepflichtig zu sein hat, hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Nähe zu Kreuzungen, Eisenbahnkreuzungen, Steigungen usw.) ab.

Hinweistafel "Markierung ungültig" falls erforderlich

max. 50 m Arbeitsbereich km

0 m km

am Beginn der Verziehung

Sicherheitsbereich
 Arbeitsbereich

- 12) 30 bei
 - Schotter- / Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
 - Restfahrstreifenbreite < 3,00 m
- 16) 50 wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle ≥ 70 km/h
- 17) 70 gemäß tatsächlich verordneter Höchstgeschwindigkeit

Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017